



EINGEGANGEN

31. Jan. 2011

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
ANERKENNTNISURTEIL

I-9 U 36/10

3 O 69/09

LG Krefeld

Verkündet am 26.01.2011

Bialek, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Marzillier, Dr. Meier, Dr. Guntner und
Partner, Prinzregentenstraße 95, 81677 München -

g e g e n

die **Fidal AG**, vertreten durch den Vorstand Bruno Herbst, St.-Anton-Straße 56,
47798 Krefeld,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Graf Praschma, Prof. Dr. Heß,
Rottloff und Partner, Bockenheimer Landstraße 92,
60323 Frankfurt am Main -

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 24.01.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Müller, die Richterin am Oberlandesgericht Schröder und den Richter am Oberlandesgericht Decker

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 17.12.2010 verkündete Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Krefeld geändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.406,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.07.2008 sowie weitere 267,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.04.2009 zu zahlen.

Die Kosten beider Rechtszüge trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Müller

Schröder

Decker

Öffentliche Sitzung des
9. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts
- I-9 U 36/10 -

Düsseldorf, den 24. Januar 2011

EINGEGANGEN

31. Jan. 2011

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender Richter am OLG **Müller**
- als Vorsitzender -
2. Richterin am OLG **Schröder**
3. Richter am OLG **Decker**
- als beisitzende Richter -
Justizbeschäftigte **Bialek**
- als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle -

In Sachen

[REDACTED] ./ Fidal AG

erschieden bei Aufruf:

1. für den Kläger und Berufungskläger Rechtsanwältin Volaric-Huppert,
2. für die Beklagte und Berufungsbeklagte der alleinige Vorstand Herr Bruno Herbst
und Rechtsanwalt Prof. Dr. Heß.

Rechtsanwältin Volaric-Huppert nahm Bezug auf den Antrag der Berufungsbegründungsschrift vom 22.02.2010, Bl. 192 GA, mit der Maßgabe, dass das angefochtene Urteil vom Landgericht Krefeld erlassen wurde.

Vorgelesen und genehmigt.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Heß nahm Bezug auf den Antrag der Anwaltsbestellung vom 28.01.2010, Bl. 184 GA, und beantragt hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht. Weiterhin beantragt er hilfsweise die Zulassung der Revision.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Anwälte verhandelten hierauf zur Sache.

Die Sache wurde rechtlich und tatsächlich erörtert.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Heß erklärt sodann:

Die Beklagte erkennt die mit der Berufung geltend gemachte Forderung an.

Vorgelesen und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Mittwoch, 26. Januar 2011, 11:00 Uhr, Zimmer A 106.

Müller

Bialek

